



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Masterstudiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 13 Masterarbeit
 - § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Studiengangübersicht 1
Anlage 2: Studiengangübersicht 2

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABSfPOBM) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Soziologie als Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Soziologie im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Bei dem Studiengang Soziologie handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Es ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Der Studiengang zielt darauf ab, den Studierenden umfangreiche fachliche sowie auch methodische und soziale Kenntnisse und Kompetenzen nach neuestem Stand zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, unter Bedingungen hoher Komplexität und anhaltender Dynamik des gesellschaftlichen Wandels professionell zu agieren und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kompetent und flexibel anzuwenden.

Die Studierenden werden an die Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen für die vielfältigen Anwendungskontexte der beruflichen Praxis herangeführt. Sie werden zu selbständigem analytischem und konzeptionellem Arbeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden, Theorieansätze und neuester Forschungsbefunde befähigt sowie in Zusammenhang damit, auch selbst wissenschaftliche Teilbeiträge zu erbringen.

(2) Der Studiengang vermittelt hierzu exemplarisch vertiefendes Wissen in den Bereichen „Bildung, Wissenschaft, Hochschule“ und „Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur“ sowie „Strukturwandel in modernen Gesellschaften“.

(3) Das Berufsfeld der Soziologie ist außerhalb der Universität breit. Der Studiengang besitzt eine Ausrichtung im Hinblick auf mögliche Forschungs-, Planungs-, Kommunikations- und Führungstätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und privaten und öffentlichen Organisationen, in denen Forschungskompetenzen der Soziologie von besonderer Relevanz und Nutzen sind, darunter:

- Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen,
- Behörden und Ministerien auf Ebene der Kommunen, Länder, des Bundes, der Europäischen Union und internationaler Regierungsorganisationen,
- private Unternehmen,
- Wirtschafts- und Berufsverbände, Parteien, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen,
- Einrichtungen der Markt- und Verbraucherforschung,
- Medien,
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen von sozialwissenschaftlichen Bachelor-Studienprogrammen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines sozialwissenschaftlichen Bachelor-Abschlusses oder eines vergleichbaren Bachelor-Studienganges mit mindestens 60 Leistungspunkten Soziologie oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung, in der Regel mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,7.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind der Nachweis von Vorkenntnissen der Methoden der empirischen Forschung (Datenerhebung, elementare statistische Analyseverfahren), sofern dieser Nachweis nicht schon im Bachelorzeugnis enthalten ist.

(5) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(7) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 8 Prozent der Studienplätze, mindestens ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(9) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§7 **Aufbau des Studiengangs**

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulleistungen und deren Formen sowie Teilnahmevoraussetzungen und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus den [Anlagen 1](#) und [2](#) dieser Ordnung.

(2) Die Absolvierung der Eröffnungsmodule zu den Vertiefungsbereichen

- Bildung, Wissenschaft, Hochschule
- Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur
- Strukturwandel in modernen Gesellschaften

ist im 1. Semester (Wintersemester) in allen drei Vertiefungsbereichen Pflicht.

(3) Ab dem 2. Semester (Sommersemester) sind zwei der drei Vertiefungsbereiche als Wahlpflichtfach zu wählen, während der dritte Vertiefungsbereich abgewählt wird.

(4) In jedem als Wahlpflichtfach gewählten Vertiefungsbereich sind insgesamt 30 LP zu erbringen.

§ 8 **Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind die folgenden:

- a. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen unter aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Referaten/Präsentationen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen dienen der Vertiefung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Kenntnissen und Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten und aktiver Beteiligung der Studierenden;
- d. Lehrforschungsprojekte dienen der Einübung in die Anwendung methodischer und fachlicher Kenntnisse, indem die Studierenden unter Anleitung spezielle Forschungsfragen bearbeiten.

§ 9 **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät I: Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 10 **Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Es gibt folgende Formen von Modul-, Modulleistungen und Studienleistungen:

- a. Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Übung. Ein Referat kann auch als Gruppenreferat mit maximal drei Teilnehmern bzw. Teilreferaten erfolgen;
- b. Eine Präsentation ist ein Referat, das sich geeigneter Präsentationstechniken bedient;
- c. Eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Referat bzw. einer Präsentation ist ein im Anschluss daran schriftlich verfasster Text, der die Inhalte des Referats bzw. der Präsentation in wissenschaftsförmiger Weise festhält;
- d. Eine Hausarbeit ist ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt und diese in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau beschreibend und erörternd darlegt;
- e. Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne unter Aufsicht zu bearbeiten sind;
- f. Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch zwischen Prüfer und Prüfling, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, sein Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne unter Beweis zu stellen;
- g. Ein Praktikumsbericht ist eine Beschreibung der betreffenden Organisation/Institution bezüglich der Ziele und Zwecke, eine Beschreibung der selbst ausgeführten Tätigkeit und die vertiefte Diskussion eines Forschungs- oder Praxisproblems;
- h. Die Masterarbeit. Näheres dazu unter § 13.

(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bei den Modulleistungen der Module „Grundlagen der quantitativen Evaluationsforschung und ihrer statistischen Auswertungsverfahren“, „Fortgeschrittene Methoden der Datenanalyse“ und „Neuere soziologische Theorie“ wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung ist spätestens im folgenden Semester, die zweite Wiederholung spätestens im übernächsten Semester zu erbringen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangsübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung

nicht drei Tage vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Soziologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist Pflicht. Sie ist im 4. Semester anzufertigen.

(2) Das Verfassen einer Masterarbeit bildet ein Pflichtmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 180.000 Textzeichen bzw. 90 Seiten betragen.

(4) Zur Masterarbeit zugelassen wird nur, wer Module im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangsübersicht in der Anlage 1 dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module mit welchem Anteil in die Gesamtnote eingehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I, Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 21.01.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 11.02.2009 Stellung genommen.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage 1
Studiengangübersicht 1

Semester	Theorie	Methoden	Spezielle Soziologie: Vertiefungsbereiche*			Allgemein	Leistungspunkte
			<i>Bildung, Wissenschaft, Hochschule</i>	<i>Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur</i>	<i>Strukturwandel in modernen Gesellschaften</i>		
1	Neuere soziologische Theorie, 5 LP	Grundlagen der quantitativen Evaluationsforschung, 10 LP	Bildung – Wissenschaft – Hochschule, BWH I, 5 LP	Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur, GLS I, 5 LP	Modernisierung und Innovation, M I, 5 LP		30
2		Fortgeschrittene Methoden der Datenanalyse, 5 LP	Wahlpflichtmodul: Bildung – Wissenschaft – Hochschule II, BWH II, 10 LP	Wahlpflichtmodul: Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur II, GLS II, 10 LP	Wahlpflichtmodul: Politisch-ökonomischer Strukturwandel I, M II, 5 LP	Wahlpflichtmodul I: Ökologische Modernisierung I, M III, 5 LP	30
					Wahlpflichtmodul: Lehrforschungsprojekt Strukturwandel in modernen Gesellschaften, 5 LP		
3			Wahlpflichtmodul: Bildung – Wissenschaft – Hochschule III, BWH 3, 10 LP	Wahlpflichtmodul: Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur III, GLS III, 10 LP	Wahlpflichtmodul: Politisch-ökonomischer Strukturwandel II, M IV, 5 LP	Wahlpflichtmodul II: Ökologische Modernisierung II, M V, 5 LP	Praktikum, 5 LP
			Wahlpflichtmodul: Lehrforschungsprojekt Bildung – Wissenschaft – Hochschule, 5 LP	Wahlpflichtmodul: Lehrforschungsprojekt Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur, 5 LP			

4	Abschlussarbeit, 30 LP	30
---	------------------------	----

* Vor Beginn des zweiten Semesters wird aus den drei möglichen Vertiefungsbereichen „Spezielle Soziologie“ ein Vertiefungsbereich ausgewählt, der im zweiten und dritten Semester nicht mehr belegt werden muss.

Anlage 2 Studiengangübersicht 2

Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<i>Pflichtbereich (70 LP)</i>								
	Neuere soziologische Theorie	2	5	Referat	Hausarbeit	5/120	-	1
	Grundlagen der quantitativen Evaluationsforschung	4	10	-	Klausur	10/120	-	1
	Fortgeschrittene Methoden der Datenanalyse	2	5	-	Hausarbeit	5/120	-	2
	Bildung – Wissenschaft – Hochschule, BWH I	2	5	-	Hausarbeit	5/120	-	1
	Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur, GLS I	2	5	Referat	Hausarbeit	5/120	-	1
	Modernisierung und Innovation, M I	2	5	-	Hausarbeit	5/120	-	1
	Praktikum	-	5	-	Praktikumsbericht	5/120	-	3
	Abschlussarbeit	-	30	-	Masterarbeit	30/120	ja	4
<i>Wahlpflichtbereich Strukturwandel in modernen Gesellschaften (25 LP)</i>								

	Wahlpflichtmodul: Politisch-ökonomischer Strukturwandel I, M II	2	5	-	Hausarbeit	5/120	-	2
	Wahlpflichtmodul: Ökologische Modernisierung I, M III	2	5	-	Hausarbeit	5/120	-	2
	Wahlpflichtmodul: Lehrforschungsprojekt Strukturwandel in modernen Gesellschaften	1	5	-	Hausarbeit	5/120	-	2
	Wahlpflichtmodul: Politisch-ökonomischer Strukturwandel II, M IV	2	5	-	Hausarbeit	5/120	-	3
	Wahlpflichtmodul: Ökologische Modernisierung II, M V	2	5	-	Hausarbeit	5/120	-	3
<i>Wahlpflichtbereich Bildung – Wissenschaft – Hochschule (25 LP)</i>								
	Wahlpflichtmodul: Bildung – Wissenschaft – Hochschule II, BWH II	3	10	Referat	Hausarbeit	10/120	-	2
	Wahlpflichtmodul: Lehrforschungsprojekt Bildung – Wissenschaft – Hochschule	1	5	-	Hausarbeit	5/120	-	3
	Wahlpflichtmodul: Bildung – Wissenschaft – Hochschule III, BWH III	3	10	Referat	Hausarbeit	10/120	-	3
<i>Wahlpflichtbereich Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur (25 LP)</i>								
	Wahlpflichtmodul: Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur II, GLS II	3	10	Jeweils Referat im Seminar und	Hausarbeit	10/120	-	2

				Vertiefungsse minar				
	Wahlpflichtmodul: Lehrforschungsprojekt Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur	1	5	-	Hausarbeit	5/120	-	3
	Wahlpflichtmodul: Generation, Lebenslauf, Sozialstruktur III, GLS III	3	10	Jeweils Referat im Seminar und Vertiefungsse minar	Hausarbeit	10/120	-	3